

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 161.990-12/70

Parlamentarische Anfrage Nr. 202/J.
an die Bundesregierung, betreffend
Empfehlung Nr. 564 der Beratenden
Versammlung des Europarates über
den Erwerb der Staatsbürgerschaft
des Gastlandes durch Flüchtlinge.

Zu da. Note Zl. 202/J-NR/70
vom 8. Juli 1970

XII. Gesetzgebungsperiode

WIEN,

236/A.B.

zu 202/J.

Präs. am 31. Aug. 1970

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

in Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat RADINGER und Ge-
nossen haben am 8. Juli 1970 an die Bundesregierung,
unter Bezugnahme auf die von der Beratenden Versamm-
lung des Europarates am 30. September 1969 angenom-
mene Empfehlung Nr. 564, betreffend den Erwerb der
Staatsbürgerschaft des Gastlandes durch Flüchtlinge,
folgende

A n f r a g e

gerichtet:

"Ist die Bundesregierung bereit, gemäß den in
Absatz 9 in dieser Empfehlung enthaltenen Vorschlägen
zu handeln?"

./.

- 2 -

Ich beeohre mich, diese Anfrage in Entsprechung des Entschlusses Zl. 15816-PrM/70 des Ministerrates vom 18. August 1970 namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

"Der Empfehlung des Europarates über den erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft des Aufenthaltsstaates durch Flüchtlinge wurde bereits im Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 weitgehend entsprochen. So sieht § 10 Absatz 2 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 vor, daß Flüchtlinge keinen Nachweis über das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband im Falle des Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft zu erbringen haben. § 10 Absatz 3 leg.cit. sieht den erleichterten Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach einem mindestens vierjährigen ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe vor, wobei die Flüchtlingseigenschaft als berücksichtigungswürdiger Grund im Sinne dieser Gesetzesbestimmung zu werten ist. Als berücksichtigungswürdig wird weiters die Ehe eines Flüchtlings mit einer österreichischen Staatsbürgerin angesehen. Schließlich sieht § 11 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 vor, daß anlässlich der Ausübung des eingeräumten freien Ermessens besonders auf den Umstand Bedacht zu nehmen ist, daß der Fremde Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBI. Nr.55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist.

./.

- 3 -

Hingegen können die Richtlinien des Abschnittes (iii) der Empfehlung für das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht nicht übernommen werden, da Österreich eines der ersten Auffangländer für Flüchtlinge ist und somit in Österreich geborene Flüchtlingskinder, auch wenn sie sich nur vorübergehend in einem Flüchtlingslager aufhalten, die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen würden, hingegen die Eltern vielfach die Absicht haben, nicht in Österreich zu verbleiben, sondern auszuwandern. Aus den gleichen Gründen kann auch für jugendliche Flüchtlinge kein Rechtsanspruch auf die Staatsbürgerschaftsverleihung eingeräumt werden.

Zu den im Abschnitt (ii) angeführten Richtlinien wird bemerkt, daß § 7 Absatz 2 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 vorsieht, daß ein eheliches Kind, dessen Vater Fremder ist oder im Zeitpunkt seines vor der Geburt des Kindes erfolgten Ablebens war, mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft erwirbt, wenn die Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt Staatsbürgerin ist, sofern es sonst staatenlos wäre. Diese Bestimmung kann aus den oben angeführten Erwägungen leider nicht auf Flüchtlinge unter der Annahme einer de facto Staatenlosigkeit ausgedehnt werden.

Diese Stellungnahme wurde dem Europarat in Beantwortung der Entschließung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten, der Empfehlung 564 soweit als möglich Rechnung zu tragen, übermittelt und ist im Europarat-Dokument CM (70) 59 vom 27. April 1970 enthalten.

Wenn somit auch eine Novellierung der bestehenden Staatsbürgerschaftsgesetzgebung in nächster Zeit nicht in Aussicht genommen ist, so wird die Bundesregierung doch alle in ihrem Bereich liegenden Möglichkeiten ausnützen, um besondere Härten für Flüchtlinge zu vermeiden."

Wien, am 25. August 1970

